

SATZUNG

der „Erzählwerkstatt Braunschweig e.V.“

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Erzählwerkstatt Braunschweig e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele – Zweck

- (1) Der Verein hat folgende Ziele:
 1. Entwicklung und Durchführung von Angeboten, die Erzählkultur fördern.
 2. Durchführung von Kinder- und Jugendhilfe-Projekten mit kulturellen Schwerpunkten.
 3. Entwicklung, Durchführung und Vermittlung von Fortbildungsangeboten in der Erwachsenenbildung in Form einer Lernwerkstatt.
 4. Entwicklung und Angebot von didaktischen Materialien für die Weiterentwicklung einer Erzählkultur.
 5. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der vorstehenden Ziele.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die Vorsitzende. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die hierbei den Vorstandmitgliedern tatsächlich anfallenden Kosten werden vom Verein erstattet.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, für den Verein Darlehensanträge zu stellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - c) Ziele des Vereins
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Ausschluss von VereinsmitgliedernBei d), e), f) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Beurkundungen der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.